\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_      ,

(Schulstempel) (Ort, Datum )

Zahl:

**ENTSCHEIDUNG**

**Aufnahme in die Vorschulstufe**

Das schulpflichtige, nicht schulreife Kind      ,

geb. am      , in      ,

wohnhaft in      , wird gemäß § 6 Abs. 2d des Schulpflichtgesetzes 1985, idgF in die Vorschulstufe der Volksschule aufgenommen.

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 6 Abs. 2d des Schulpflichtgesetzes 1985 haben schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe zu erfüllen.

Auf Grund der persönlichen Vorstellung Ihres Kindes beim/bei der Schulleiter/in und/oder des Gutachtens des/r Schularztes/ärztin und/oder des schulpsychologischen Gutachtens wurde festgestellt, dass Ihr Kind noch nicht schulreif ist, da      .

Ein Folgen des Unterrichtes in der ersten Schulstufe ist daher derzeit ohne Überforderung Ihres Kindes im Sinne des § 6 Abs. 2b leg.cit. noch nicht möglich.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

Hinweis:

1. Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet.

2. Bei positiver Entwicklung ist ein Wechsel in die erste Schulstufe während des Schuljahres möglich (siehe § 17

Abs. 5 SchUG).